



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutsche Messe AG

Stand: 22.04.2014

1 Geltungsbereich, anwendbares Recht

1.1 Für mit uns abgeschlossene Verträge und von uns erteilte Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht Anderes schriftlich vereinbart ist. Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Etwas anderes gilt nur, wenn wir der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen und für Änderungen und Ergänzungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

2 Angebote

2.1 An uns gerichtete Angebote müssen schriftlich und kostenlos gestellt werden. Sie sind vollständig abzugeben und müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

2.2 Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um verbindliche Preise. Ist nicht erkennbar, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise. Angebote sind grundsätzlich an unsere Abteilung Einkauf zu richten.

2.3 Wird von den Vertragsparteien keine Bindefrist für das Angebot ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebotes bei uns.

2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte (Auftragnehmer) in angemessenem Umfang Umweltverträglichkeitsaspekte zu berücksichtigen sowie soziale Kriterien als Anforderung an den Auftragnehmer mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - in entsprechender Anwendung von § 11 NTVergG - zu berücksichtigen.

3 Vertragsschluss

3.1 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen unserem Vertragspartner und uns im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in den Vereinbarungen, dem Vertrag und unseren Angeboten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schriftlich niedergelegt. Willenserklärungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.

3.2 Dem Schriftformerfordernis genügt auch eine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete



Erklärung, sofern sie die für uns handelnden natürlichen Personen namentlich erkennen lässt. Unsere Schriftstücke oder sonstige Urkunden, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, benötigen zu ihrer Wirksamkeit keine Unterschrift.

4 Preise

4.1 Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind Bestandteil der angegebenen Preise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Wir sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit eine Preisreduzierung insoweit zu verlangen, als der vereinbarte Preis dem Marktpreis nicht mehr entspricht.

5 Rechnungslegung und Zahlung

5.1 Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestellnummer an unsere Postanschrift zu senden oder bei unserer Finanzbuchhaltung vorzulegen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.2 Teil- und Abschlagsrechnungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.

5.3 Zahlungen erfolgen per Verrechnungsscheck oder Überweisung. Die Zahlungsfrist beginnt vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarung an dem Tag, an dem uns Leistung und Rechnung, dabei maßgeblich der spätere Zugang, zugegangen sind.

6 Liefertermin, Verzug

6.1 Die von uns genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Auf- und Abbaues. Die Beweislast für die Fristgemäßheit seiner Leistung trägt der Auftragnehmer.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte wegen Verzugs bleiben unberührt.

6.3 Gerät der Vertragspartner mit seiner Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, den Verzugsschaden pauschalisiert in Höhe von 0,5 % des Gesamtnettoauftragswertes für jede vollendete Werkwoche des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswertes, zu berechnen. Wir können die Verzugsschadenpauschale auch dann verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Die Pauschale wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



7 Lieferung und Leistung

7.1 Leistungen des Vertragspartners haben nur dann Erfüllungswirkung, wenn er sie auf eigene Gefahr frei Haus an die in der Bestellung genannte Anlieferstelle bewirkt. Eine Annahme kann nur durch unsere Angestellten mit Dienstausweis erfolgen.

7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeder Sendung vollständige Begleitpapiere in zweifacher Ausfertigung einschließlich der Angabe unserer Bestellnummer beizufügen; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und –ausstände, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

7.4 Der Vertragspartner hat sich auf eigene Veranlassung vor Vertragsschluss durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Einsichtnahme in Pläne, die notwendigen Kenntnisse über Art und Umfang der Ausführung seiner Leistung am Erfüllungsort zu unterrichten. Nachforderungen wegen Unkenntnis der Verhältnisse, insbesondere der örtlichen Gegebenheiten, sind ausgeschlossen.

7.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die jeweiligen Leistungen bundesweit verbindliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, mindestens aber einen Stundenlohn in Höhe von 8,50 € brutto zahlen. Gleiches gilt für die durch den Vertragspartner eingesetzten Nachunternehmen.

8 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

8.1 Wir sind verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Vertragspartner zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der Ware bei dem Vertragspartner eingeht; im Falle verdeckter Mängel, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Vertragspartner eingeht.

8.2 Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vertragspartner zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz einschließlich Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. In Ausnahmefällen sind wir berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist, einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige gemäß § 823 BGB geschützten Rechtsgüter darstellt und ein Abwarten der Nachbesserung seitens des Vertragspartners aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Vertragspartner ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.



8.3 Unsere Ansprüche wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 5 Jahren. Bei allen weiteren Sachmängelansprüchen beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Gefahrenübergang.

9 Garantie, Freistellung, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

9.1 Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden und in den verwendeten Stoffen keine Substanzen enthalten sind oder in anderer Weise Verwendung gefunden haben, die für die Gesundheit schädlich sind.

9.2 Der Vertragspartner garantiert, dass der Liefergegenstand keine Sachmängel oder Fehler aufweist, die seinen Wert oder seine Gebrauchstüchtigkeit für die vereinbarte, die im Vertrag vorausgesetzte und die übliche Verwendung beeinträchtigen.

9.3 Der Vertragspartner garantiert, dass die zu liefernden Geräte und Anlagen den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, den einschlägigen Vorschriften des VDE sowie den VDI-Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung entsprechen. Alle im Sinne dieser Vorschriften erforderlichen bzw. zusätzlich geforderten Schutzvorrichtungen sind Teil der Leistungspflicht des Vertragspartners, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart ist.

9.4 Soweit der Vertragspartner für einen Rechts- oder Sachmangel verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Verjährung für einen Freistellungsanspruch wegen Rechts- oder Sachmangel beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Kenntniserlangung vom Mangel.

9.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für den Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Ablauf der Sachmängelhaftung sowie für den Zeitraum etwaiger Arbeiten im Rahmen der Sachmängelhaftung eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Auf Anforderung wird er das Bestehen und fristgemäße Prämienzahlungen unverzüglich nachweisen. Mit Vertragsschluss tritt der Vertragspartner Ansprüche gegenüber der Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung wegen Sachmangels hiermit an uns ab, wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10 Regeln für Montagen

10.1 Sämtliche auf unserem Betriebsgelände aufhältige Personen unterliegen unseren Betriebsvorschriften (Hausordnung der „Deutsche Messe AG“).



10.2 Dem Vertragspartner obliegen die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, die Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Absicherung des Arbeitsplatzes einschließlich einer Überwachung seiner Mitarbeiter auf Einhaltung dieser Regeln.

11 Urheber- und gewerbliche Schutzrechte

11.1 Der Auftragnehmer überträgt uns unwiderruflich im gesetzlich zulässigen Umfang alle bei ihm oder bei von ihm beauftragten Dritten mit der Erstellung von beauftragten Arbeitsergebnissen entstehenden oder bereits bestehenden, zur Nutzung erforderlichen Nutzungs- und Leistungsrechte als ausschließliche Rechte, verbunden mit der Befugnis zur Bearbeitung und Umgestaltung des Arbeitsergebnisses. Für Inhalte, die sonstige haftungsrelevante Tatbestände erfüllen oder gegen gesetzliche Verbote verstoßen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er durch die Aufbereitung solcher Daten ihre Abrufbarkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

11.2 Der Vertragspartner haftet über Ziffer 9.1 hinaus für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

11.3 Der Vertragspartner stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder unseren Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

11.4 Der Vertragspartner wird uns auf Anfrage unverzüglich die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11.5 Die Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und drohenden und eingetretenen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12 Eigentum, Verwahrung, Eigentumsvorbehalt

12.1 Alle von uns beigestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Nimmt der Vertragspartner Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von uns bereitgestellte Sache mit anderen uns gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach Vermischung die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der



Vertragspartner, uns das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Vertragspartner unser Alleineigentum bzw. Miteigentum für uns.

12.2 Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Gerätschaften und Anlagen dürfen von dem Vertragspartner ausschließlich für die von uns bestellte Waren eingesetzt werden und sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an uns ab, wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen, Gerätschaften und Anlagen hat der Vertragspartner entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig fachmännisch durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

12.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Werkzeuge, Gerätschaften, Anlagen, Teile, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Vertragspartner sie auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.

12.4 Soweit die uns gemäß Ziffer 11 .1 und Ziffer 11.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

13 Aufrechnung

13.1 Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

14.1 Ist unser Vertragspartner Kaufmann, ist Hannover Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Ort seines Wohnsitzes bzw. seiner Niederlassung zu verklagen.

14.2 Erfüllungsort ist der Ort unserer Niederlassung, sofern nicht eine abweichende Anlieferstelle genannt ist.

15. Nachunternehmer

15.1 Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf - ungeachtet ob wir ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnten - nur mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. **16**

Datenschutz



16.1 Der Vertragspartner erklärt sein widerrufliches Einverständnis zur auftragsbezogenen Speicherung personenbezogener Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

17 Höhere Gewalt

17.1 Entfällt die Geschäftsgrundlage für die vollständige Erfüllung/Lieferung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streik, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen), kann der Vertragspartner nur Ersatz seiner Aufwendungen für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen.